

## **Besondere Gewährleistungs- und Garantiebedingungen für SCHOTT ADVANCE™ InDaX Systeme**

### **1 Produktgewährleistung**

#### **1.1 SCHOTT Solar gewährleistet**

a) für die Dauer von 10 Jahren ab Lieferdatum ab Werk, dass die von SCHOTT Solar hergestellten und gelieferten Module frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, die Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Produktes haben.

b) für die Dauer von 10 Jahren ab Lieferdatum ab Werk, dass das von SCHOTT Solar gelieferte InDaX® System regensicher ist, vorausgesetzt, die entsprechende Installationsanleitung für InDaX® Systeme (SCHOTT ADVANCE™ InDaX 185/235 Installationsanleitung), die auf der Webseite der SCHOTT Solar unter <http://www.schottsolar.com> einsehbar ist und heruntergeladen werden kann, wurde beachtet und die darin genannten zu verwendenden Bestandteile wurden ordnungsgemäß installiert. Unter Regensicherheit im Sinne dieser Ziffer 1.1 b) ist die Fähigkeit zur Wasserableitung bei normalen Witterungseinwirkungen in entsprechender Anwendung des Europäischen Teststandards prEN-15601 zu verstehen.

Der Regress des Verkäufers gegenüber SCHOTT Solar richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**1.2** Mängel im Sinne der Ziffer 1.1 sind innerhalb der unter Ziffer 1.1 genannten Frist, schriftlich zu rügen. Dabei wird gesetzlich vermutet, dass ein Mangel im Sinne der Ziffer 1.1 bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer vorhanden war, wenn er sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang gezeigt hat, es sei denn, diese Vermutung ist mit dem von SCHOTT Solar gelieferten Modul oder der Art des Mangels unvereinbar.

**1.3** Innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist (24 Monate) gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Danach werden mangelhafte Module im Sinne der Ziffer 1.1 in angemessener Frist nachgebessert oder ersetzt, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart.

**1.4** Alle in diesen besonderen Gewährleistungsbedingungen nicht ausdrücklich gewährten Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen ist jeder Anspruch auf den Ersatz von indirekten und/oder Folgeschäden (wie z. B. entgangene Einspeisevergütungen, Zinsaufwand, Kosten für Ersatzstrombezug etc.) oder der Ersatz von Schäden, die nicht an den Modulen selbst entstanden sind, es sei denn der Anspruch beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von SCHOTT Solar oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die gesetzlichen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

### **2 Leistungsgarantie**

**2.1** Zusätzlich zur unter Ziffer 1 vereinbarten Produktgewährleistung übernimmt SCHOTT Solar nach Maßgabe dieser Bedingungen folgende zusätzliche Leistungsgarantien, jeweils beginnend mit dem Versanddatum ab Werk:

SCHOTT Solar garantiert im ersten Jahr nach Beginn der Leistungsgarantie eine Leistung des Moduls von mindestens 97 % der Nennleistung, wie sie im zum Zeitpunkt des Verkaufs gültigen Datenblatt ausgewiesen ist. In den folgenden 24 Jahren garantiert SCHOTT Solar eine Absenkung der Leistung des Moduls um jährlich höchstens 0,7 Prozent der im zum Zeitpunkt des Verkaufs gültigen Datenblatt ausgewiesenen Nennleistung, so dass am Ende der Leistungsgarantiezeit (d.h. nach 25 Jahren nach Versanddatum ab Werk) die garantierte Leistung daher 80,2 % der im Datenblatt ausgewiesenen Nennleistung beträgt.

**2.2** Sollte die tatsächliche Leistung der Module von der unter Ziffer 2.1 garantierten Leistung abweichen, wird SCHOTT Solar nach eigener Wahl die fehlende Leistung entweder durch Lieferung zusätzlicher Module ersetzen oder durch Reparatur oder Ersatz des Moduls oder durch eine Zahlung ausgleichen. Diese Ausgleichszahlung errechnet sich durch den Kaufpreis des Moduls unter Berücksichtigung eines anteiligen Abzugs für jedes Jahr nach dem Kauf bis zur Geltendmachung des Garantiefalls.

Die Leistungsgarantie für derartige Ersatz- oder Zusatzmodule erstreckt sich nur noch auf die verbleibende Garantiezeit der ursprünglich gelieferten Module. Sofern der ursprünglich gelieferte

Modultyp nicht oder nicht mehr serienmäßig hergestellt wird, werden als Ersatz oder Zusatzmodule die jeweils aktuellen Standardtypen geliefert. Voraussetzung für die Gewährung von Garantieleistungen ist, dass das betroffene Modul ordnungsgemäß eingesetzt worden ist, insbesondere ist die Benutzung auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen und Schiffen ausgeschlossen.

- 2.3** Die Leistungsgarantie erstreckt sich nicht auf Module, die abgesehen von der garantierten Mindestleistung, weitere Mängel aufweisen, z.B. durch äußere Einwirkungen (inklusive höherer Gewalt) oder die durch Veränderungen oder unsachgemäße Installation, Anwendung, Betrieb, Lagerung, Transport oder Handhabung, insbesondere bei Nichtbeachtung der Installations-, Betriebs- und Wartungshinweise von SCHOTT Solar, zerstört oder beschädigt wurden oder Eingriffen Dritter, z. B. durch Vandalismus, Zerstörung durch externe Einflüsse und/oder Personen oder Tieren, ausgesetzt waren. Sie erlischt, wenn Seriennummer oder Typenschild Manipulationen ausgesetzt waren oder aus sonstigen Gründen nicht eindeutig identifizierbar sind. Sie erlischt ferner nach Entfernen des Moduls vom ursprünglichen Einbauort. Das Aussehen des Moduls sowie auftretende Kratzer, Flecken, mechanische Abnutzung, Rost, Schimmel, optische Beeinträchtigung, Verfärbung und andere Veränderungen, die nach der Lieferung durch SCHOTT Solar aufgetreten sind, stellen keinen Mangel dar, soweit die Veränderung des Aussehens nicht zu einer Beeinträchtigung der Stromerzeugungsleistung führt.
- 2.4** Durch diese Leistungszusage werden weitergehende Ansprüche gegen SCHOTT Solar als die unter Ziffer 2.2 genannten nicht begründet. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer sind hiervon unberührt. SCHOTT Solar haftet nur gemäß Ziffer 2.2, weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist damit nicht ausgeschlossen. Eine Haftung von SCHOTT Solar wegen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden bleibt von dem Haftungsausschluss unberührt ebenso wie von SCHOTT Solar verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- 2.5** Die Leistungsgarantie umfasst nicht die Transportkosten für die Rücksendung der Module oder für die erneute Lieferung reparierter oder ersetzter Module. Sie umfasst auch nicht die Kosten der Installation oder Wieder-Installation von Modulen, sowie sonstige Aufwendungen des Endkunden oder des Verkäufers.
- 2.6** Der Gesamthaftungsumfang der SCHOTT Solar ist begrenzt auf den Kaufpreis des fehlerhaften Produktes außer in den Fällen der von SCHOTT Solar verursachten Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- 2.7** Die Rechte nach dieser Ziffer 2 sind innerhalb der Leistungsgaranziezeit spätestens zwei Monate ab Kenntnis der Minderleistung geltend zu machen.

### **3 Glasbruch**

Bei den für die Module verwendeten Gläsern handelt es sich um qualitativ sehr hochwertige Produkte, bei denen Glasbruch grundsätzlich nur durch Fremdeinflüsse ausgelöst werden kann. Ein Anspruch besteht deshalb nur, soweit nachgewiesen wird, dass tatsächlich kein Fremdeinfluss vorliegt, es sei denn, die Verantwortlichkeit von SCHOTT Solar wird gesetzlich vermutet.

### **4 Geltendmachung von Rechten**

Die hier genannten Rechte können nur durch Vorlage des Original-Lieferscheines bzw. -Rechnung und -Garantiekarte mit Angabe des Kaufdatums und Händlerstempels mit Unterschrift geltend gemacht werden. Die Geltendmachung erfolgt gegenüber dem jeweiligen Verkäufer. Im Fall der Geltendmachung der Leistungsgarantie wird die Modulleistung unter Standard-Testbedingungen gemessen (25 °C Zelltemperatur, Einstrahlung 1.000 W/m<sup>2</sup> und Spektrum AM 1,5).

**5** Garantiegeberin ist die SCHOTT Solar AG, Hattenbergstraße 10, 55122 Mainz.

**6** Auf diese Besonderen Gewährleistungs- und Garantiebedingungen findet ausschließlich deutsches Recht ohne die Weiterverweisungsregeln seines internationalen Privatrechts Anwendung.

(1. Juni 2011)